Anlage Nr. 2

STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Stadtplanung, Klima- und Umweltschutz
Az.: 61 33 00/Nr. 120

Lennestadt, 19.01.2021

Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 Oedingen „Kaserne I“

hier: Auswertung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 (BauGB)

Anregungen	Stellungnahmen
Bürger 1 mit Schreiben vom 24.11.2020 Das vorhandene Gelände wurde über Jahre mit Erdaushub aufgeschüttet, um die Flächen zu vergrößern. Weiterhin wurden offene Flächen befestigt und mit einer Asphaltschicht befahrbar gemacht. Zusätzlich wurden große Dachflächen geschaffen. Dies alles hat zur Folge, dass Niederschläge sich in ein Becken ergießen, das keinerlei Funktion als Regenrückhaltung aufweist. Das ablaufende Wasser ist so stark mit Sediment versehen, dass es über mehrere Kilometer eine trübe Suppe in dem Bachlauf erzeugt. Die Ableitung des verunreinigten Wassers erfolgt über eine Verrohrung in ein kleines Quellgewässer, welches später in den Kettler-Bachlauf mündet. Da der Kettler Bachlauf immer ein sauberes, ökologisch intaktes Gewässer war, wurde dieser Bachlauf schon vor vielen Jahren von der Fischereigenossenschaft Lennestadt (deren erster Vorsitzender ich bin) zum Laichgewässer erklärt. In jedem Jahr kamen die Bachforellen zum Laichen und der Brutbestand war sehr gut. Heute ist es so, dass der Laich abstirbt, bzw. die Forelle erst gar nicht mehr zum Laichen kommt. Das jetzige Becken eignet sich keinesfalls als Schlammfang für Sedimente Regenrückhaltebecken Feuerlöschteich Daher muss in meinen Augen das komplette Konzept überdacht und verändert werden. Diese Änderungen sind zwingend in die Änderung des Bebauungsplans	Die Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet erfolgt über ein Rückhaltebecken mit gedrosseltem Ablauf an ein kleines, namenloses Gewässer. Mit Aufstellung und Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 120 Gewerbe- und Industriegebiet Kaserne Oedingen wurde dem Besitzer der Fläche durch die Bezirksregierung Arnsberg am 14. November 2006 gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erlaubnis mit der Nr. 54.02.02.03-966020-02.05 erteilt, das auf der Kasernenfläche anfallende Niederschlagswasser im Sinne der Bestimmungen der genannten Erlaubnis in das namenlose Gewässer einzuleiten. Gleichzeitig wurde dem Eigentümer der Kasernenfläche gemäß § 53 Abs. 5 des Landeswassergesetzes (LWG) die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen, womit die Stadt Lennestadt von der Beseitigungspflicht freigestellt wurde. Bestimmungen der Erlaubnis war die zulässige Einleitungsmenge von 50l/s. Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, musste für das Kasernengelände ein Regenrückhaltebecken dimensioniert und errichtet werden. Dazu erteilte die Bezirksregierung Arnsberg dem Flächeneigentümer der Kaserne am 06.09.2006 mittels Bescheides 54.02.01.02-986.020-01.08 die Erlaubnis im Sinne von § 58 Abs. 1 LWG.

aufzunehmen.	Das Rückhaltebecken erfüllt umfänglich die Aufgabe des Schlammfanges, der Sedimentablagerung sowie der Rückhaltung von Niederschlägen. Außerdem wird hiermit zusätzlich nachweislich durch die Brandschutzbehörde die Funktion eines Löschwasserteiches, auch für den Fall von Starkfrost sichergestellt. Der Eigentümer lässt den Teich mind. 1 x jährlich warten und abgelagerte Sedimente und Schlamm absaugen. Die vom Anreger aufgestellte Behauptung, es käme kausal mit dieser Rückhaltung zu Verunreinigungen des namenlosen Gewässers, kann nicht nachvollzogen werden. Die Änderungsflächen dieses Bauleitplanverfahrens haben keinen nennenswerten Einfluss auf den Niederschlagswasseranfall in der Kaserne. Im Verlauf des namenlosen Gewässers liegen bis zum Kettlerbach viele Einleitungspunkte, von denen potenzielle Verunreinigungen aufgrund von Erosionen in Folge von Waldkalamitäten, Bauarbeiten an Wirtschaftswegen im Wald oder Einträgen aus dem übrigen Gewerbeflächen in Oedingen kommen kann. Von Seite der Wasserwirtschaft der Unteren Naturschutzbehörde werden in Zusammenhang mit der umseitig genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung von der Kasernenfläche keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. **Beschluss:** Der Hinweis wird als unbegründet zurückgewiesen. **Beratungsergebnis:**
Bürger 2 mit Schreiben vom 02.12.2020 **zu 1. Planaufstellung** Mitarbeiter, die Anzahl von angeblich 85 Mitarbeitern ist zu hinterfragen, im Internetauftritt der Firma Schmelter ist eine Anzahl von 40 Mitarbeitern genannt. **Löschwasser,** die Trinkwasserleitung der Stadtwerke mit	 Der Betrieb des Sägewerkes beschäftigt nominal 85 Mitarbeiter in Voll- und Teilzeit, welches einem Vollzeitäquivalent von rund 53 Mitarbeitern entspricht. Substanzieller Anregungsinhalt für das Planaufstellungsverfahren kann hieraus nicht erkannt werden. **Löschwasser** Das Rückhaltebecken erfüllt umfänglich

ihrer Druckerhöhungsanlage in der Tallage von Oedingen leistet keinen Beitrag zur Löschwasserversorgung. Bei dem Regenrückhaltebecken handelt es sich um einen Schlammteich, der ebenfalls keinen Beitrag zur Löschwasserversorgung leistet. Die örtlichen Feuerwehren sind mit ihrer Ausrüstung nicht in der Lage hier Löschwasser zu entnehmen. Die Teichanlage birgt ein hohes Gefahrenpotenzial, sollte ein Feuerwehrmann an der Böschungskante abrutschen, ist er nicht in der Lage, sich aus dem Schlammteich selbst zu retten. Nach bürgerlichem Verständnis über öffentlich-rechtliche Anforderungen ist es unbegreiflich, dass ein Betrieb mit derartig hohen Brandlasten und einer Ausdehnung über ca. 500 m ohne Löschwasser über eine Betriebserlaubnis verfügt, zumal im Umkreis von mehr als 1 km keine weiteren Wasservorkommen oder Bachläufe mit ausreichender Ergiebigkeit zur Verfügung stehen. Ohne eine großdimensionierte Löschwasserbevorratung mit einem festinstallierten Rohrverteilsystem ist eine Betriebserlaubnis nicht darstellbar. Im Brandfall steht der Feuerwehr kein Löschwasser zur Verfügung, d.h. hier wird von dem Betreiber und den Behörden bejahend in Kauf genommen, dass die angrenzende Bevölkerung von Oedingen mit ihrem Hab und Gut, sowie die Natur durch stark konterminierte Rauchwolken geschädigt werden. Die hohen und schadstoffträchtigen Kontaminationen ergeben sich aus der Folienverpackung der Holzstapel, diese Folien wirken bei Funkenflug wie ein Brandbeschleuniger und führen zu einem nicht löschbaren Großbrand. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist keine Änderung der Löschwasserversorgung verbunden, ist dies so zu deuten, dass der Antragsteller glaubt, eine nicht vorhandene Löschwasserversorgung braucht auch nicht geändert zu werden?	die Aufgabe des Schlammfanges, der Sedimentablagerung sowie der Rückhaltung von Niederschlägen. Außerdem wird hiermit zusätzlich nachweislich durch die Brandschutzbehörde die Funktion eines Löschwasserteiches, auch für den Fall von Starkfrost sichergestellt. Erst in 2019 wurde aufwendig eine frostsichere Löschwasseransaugbrücke an für Feuerwehrfahrzeuge gut zugänglicher Stelle zu Lasten des ansässigen Betriebs hergestellt. Das Löschwasservolumen im Regenrückhaltebecken ist mit 400 m³ dimensioniert und in den Brandschutzkonzepten der Betriebserlaubnis angegeben. Die 6 Änderungsbereiche dieser Planänderung stellen keine Anforderungen an die Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes des Geländes dar. Die Bedenken des Anregers sind unbegründet. Anregungen oder Hinweise durch die Brandschutzbehörde sind dazu keine vorgetragen worden.
Östliche Produktionshalle In diesem Bereich wurde die im Bebau-	**ökologischer Eingriff** Der Eingriff in Gehölze, Sträucher und

ungsplan mit 25 m Breite festgesetzte Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen um 16 m mit der östlichen Produktionshalle überbaut. Von dem Erhalt der Laubbäume aus der Kasernenzeit ist nichts mehr zu sehen, die letzten Laubbäume wurden aktuell gefällt, Neuanpflanzungen sind nicht zu erkennen. Durch die Verringerung des Hallenabstandes von 25 m von der Horizontkante auf 9 m ist aus der Tallage eine erdrückende Silhouetten Wirkung durch die 125 m lange Halle entstanden. Lückenschluss, dass nun eine illegale mächtige Erdanschüttung über 70 m in südlicher Verlängerung der genannten Halle legalisiert werden soll, ist nicht akzeptabel. Durch die Lagerung von Holzstapel, die optisch die Höhe der Halle erreichen wird die erdrückende Silhouetten Wirkung der Halle nochmal massiv ausgedehnt, dies ist wie bereits gesagt, nicht akzeptabel. Auch hier wurde der schützenswerte Laubbaumbestand ersatzlos gefällt, Neuanpflanzungen sind nicht festzustellen.	sonstige Bepflanzungen ist Hauptbestandteil dieser Bebauungsplanänderung. Dazu ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Olpe und mit der Stadt Lennestadt ein Kompensationspflanzungskonzept auf einer externen Fläche abgestimmt und genehmigt worden. Die Untere Naturschutzbehörde teilt unter Punkt B dieser Auswertungstabelle mit, dass die die den Planunterlagen beiliegende Eingriffsbilanzierung vom 07.05.2020 naturschutzfachlich stimmig erscheint und die Kompensationsmaßnahme durch eine Baulasteintragung zwischen der Lutz und Schmelter GbR und der Hermann Müllerschen Forstverwaltung vom 14.07.2020 dauerhaft gesichert ist. Deswegen bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. **Landschaftsbild** Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 Gewerbe- und Industriegebiet Kaserne Oedingen I sind Festsetzungen zur Maximalhöhe baulicher Anlagen aufgenommen worden, die einer negativen Fernwirkung von baulichen Anlagen vorbeugt. Mit dieser ersten vereinfachten Änderung der Planung werden diese Festsetzungen nirgendwo aufgeweicht. Planungsrechtlich liegen keine Änderungen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass es wegen der Höhe vorhandener Hallen zu einer zusätzlichen optisch erdrückenden Wirkung ihrer talseits sichtbaren Silhouetten kommt.
Belästigung durch den Betrieb Geruch, in unregelmäßigen Zeitabständen treten Geruchsbelästigungen auf, durch den Betrieb der Heizungsanlage.	Nähere Erkenntnisse liegen weder der Stadt Lennestadt, noch dem Kreis Olpe vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich (sofern überhaupt Beeinträchtigungen auftreten) diese im Rahmen des Zumutbaren bewegen.
Lärm, (Dauerlärm), der Dauerlärm 24 Stunden/Tag, 7 Tage in der Woche, durch den schweren Motor der Heizungsanlage ist auf Dauer nicht hinnehmbar und ist durch	**Lärm** Hinsichtlich des Lärmschutzes wurde die Einteilung der Gewerbe und Industrieflächen analog der Aufstellung des Bebauungsplans von 2006 übernommen.

den Betreiber deutlich zu reduzieren, zumal der gesetzlich vorgeschrieben Abstand zur Wohnbebauung 300 m beträgt und hier der Abstand zur Bebauung nur 145 m, also weniger als die Hälfte. (Sägelärm), während der Betriebszeiten von morgens 6:00 Uhr bis abends 22:00 Uhr stehen häufig die Hallentore offen, hierdurch wirkt der belästigende Sägelärm von Kappsägen besonders störend und ist nicht akzeptabel. (Polterlärm), zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch an Sonn- und Feiertagen werden Container auf harte Betonflächen abgesetzt, hier entstehen durchdringende störende Geräuschen. (Schüttlärm), zu den Betriebszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird Stückholz in die Container gekippt, auch hier entstehen insbesondere an Sonn- und Feiertagen belästigende Lärmgeräusche.	Das heißt, mit den 6 Änderungsbereichen dieses vereinfachten Änderungsverfahrens werden die für die nahegelegenen immissionsschutzbedürftige Wohnbebauung zu berücksichtigten Schutzmaßnahmen wie zulässige Schallleistungspegel, Schutzabstände und zulässige Anlagenhöhen aus der Planung von 2006 nirgendwo geändert. Mit den 6 Änderungsbereichen werden nirgendwo die Grundzüge des Immissionsschutzkonzeptes der Bauleitplanung aus 2006 aufgeweicht. Anregungen bezüglich störender Immissionen sind daher subjektiv und nicht objektiv belegt. Die beteiligte Immissionsschutzbehörde im Kreis Olpe teilt in diesem Beteiligungsverfahren mit, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen. **Beschluss:** Die Anregungen bezüglich Löschwasserunterversorgung und zu hoher Lärmbelastung sowie Landschaftsschutz und ökologischer Eingriffsbewertung aus dem Anlagenbetrieb werden als unbegründet zurückgewiesen. **Beratungsergebnis:**
Bürger C mit Schreiben vom 03.12.2020 **Gründe zum Einspruch:** Seit Beginn des Jahres 2018 habe ich starke Aktivitäten zum Vergrößern der oben genannten Gewerbefläche registriert, die eine erhebliche Ausweitung der dort bereits befindlichen versiegelten Oberflächen mit sich brachten. In dieser Folge nahm die Bündelung des anfallenden Regenwassers in erheblichem Maße zu und überforderte anscheinend die bisherigen Maßnahmen zum Abführen des anfallenden Oberflächenwassers. Dieses wird nämlich in den natürlichen kleinen Quelllauf unterhalb des Regenwasserspeichers der Kaserne eingeleitet, so	Wie zu Bürger A bereits dargelegt, wird das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet über ein Rückhaltebecken gesammelt und über eine Zwangsdrosselung an ein kleines, namenloses Gewässer abgeleitet. Dazu liegen durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 14. November 2006 gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erlaubnis mit der Nr. 54.02.02.03-966020-02.05 zur Einleitung und zum Regenrückhaltebecken die Erlaubnis mit der Nr. 54.02.01.02-986.020-01.08 vor.

mein Kenntnisstand. Dieser ist nun mittlerweile völlig überfordert und kann das Abführen des bisherigen anfallenden Regenwassers der versiegelten Flächen oben auf der Kaserne schon gar nicht mehr gewährleisten! Leidtragender bin ich mit meinem Besitztum, da wir seit dem Winter 2018/2019 und noch viel schlimmer im Winter 2019 / 2020 mit erheblichen Überschwemmungen in unserem Tal zu kämpfen haben. Teilweise wurde bei Starkregen die Hofstelle überflutet (Bilder und Filme kann ich liefern), teilweise wurden Wegsamkeiten des öffentlichen Weges um die Hofstelle herum wie auch bei mir selbst völlig durchnässt (Bilder und Filme kann ich liefern). Wir mussten Absperrungen mit Einzäunungen und Flatterband herstellen, damit diese gegen Weiterungen gesichert wurden. Zum Teil weichte der sonst übliche feste Fahr- und Gehwegboden derart auf, das man ohne sichtbares Anzeichen darin versank, oder Fahrzeuge bei deren Überfahrt bis zur Fahrzeug-Bodenplatte einsanken! Zeugen hierzu sind unschwer zu benennen, aus dem persönlichen Bereich wie auch aus dem weiterem Umfeld, aber vielmehr auch aus behördlichen Kreisen der Straßenmeisterei Lennestadt, die wir mehrfach konsultierten. Halten Sie hierzu bitte Rücksprache mit ihren Mitarbeiter Herrn …. Unisono deren Kommentar: „wir kennen diese Hofstelle nun schon 20 Jahre und mehr, aber das hat es vorher noch nie gegeben!" Aus diesem Grunde muss ich Ihrem Bebauungsplan widersprechen und lehne ihn ab! Das anfallende Oberflächenwasser muss zukünftig über andere Wege abgeleitet werden.	Durch die 6 Teilbereiche dieser B-Planänderung kommt es zu keiner deutlichen Erhöhung des Niederschlagwassers. Von einer Erhöhung der Niederschlagwassermengen kann auch nirgendwo ausgegangen werden, da mit vorliegender eingebauter Drosselung max. 50l/s abgeleitet werden können. Nachweislich kam es niemals zu einem Überlaufen des Rückhaltebeckens, oder zu anderen unkontrollierten Niederschlagwasserableitungen aus der Kasernenfläche. Die vom Anreger beschriebenen Hochwasserzustände in den letzten Jahren im Zufahrtsbereich seiner Hofanlage sind deshalb nicht auf die baulichen Entwicklungen des Kasernenbereiches zurückführbar. Vorstellbar sind klimatische Besonderheiten, die zu einer Übersättigung der wasserführenden Bodenschichten geführt haben können, unkontrollierte Einleitungen in das namenlose Gewässer wegen Erosionen in angrenzenden Bereichen oder zeitlich unkontrollierter Ableitung von Niederschlagwässern aus der baulichen Entwicklung anderer Bereiche als im Bebauungsplangebiet. Die Kausalität von Überschwemmungen im Grundbesitzbereich des Anregers und den 6. Änderungsbereichen dieses Bauleitplanverfahrens können ausgeschlossen werden. Von Seite der Wasserwirtschaft der Unteren Naturschutzbehörde werden in Zusammenhang mit der umseitig genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung von der Kasernenfläche keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. **Beschluss:** Die Anregungen und die Hinweise werden als unbegründet zurückgewiesen. **Beratungsergebnis:**